

Anti-Korruptionsregeln in Korea

Spagat zwischen Geschäftserfolg und Compliance

Matthias Schleicher

Am 6. November hat Transparency International seinen Corruption Perception Index 2006 vorgestellt, der Korea bei 162 untersuchten Ländern auf dem 42. Platz führt. Korea rangiert damit hinter anderen asiatischen Standorten wie Singapur, Hongkong, Japan und Taiwan.

Auch wenn sich die Position Koreas im Vergleich zu früheren Ranglisten der Organisation nicht verbessert hat, lässt sich aus Sicht des Rechtsberaters vor Ort dennoch ein verstärkter Trend zur Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung beobachten. Dabei hat sich der Fokus nicht zuletzt aufgrund der Zunahme von Privatanzeigen und der Öffentlichkeitsarbeit von Medien und privaten Interessenverbänden von der Politik zur Privatwirtschaft verschoben, was die Beschäftigung mit diesem Thema aus Compliance-Gesichtspunkten mehr denn je erforderlich macht.

Gesetzliche Regelungen zur Korruptionsbekämpfung

Gesetzliche Regelungen zur Korruptionsbekämpfung finden sich im koreanischen Strafgesetz (Criminal Act) und im Gesetz zur Kontrolle der Monopole und für lauterer Handel (Fair Trade Act).

Strafrechtlicher Bestechungstatbestand

Das Strafgesetz unterscheidet zwischen der Bestechung von öffentlichen Amtsträgern und sonstigen Personen. Hat ein Beamter im Zusammenhang mit seinen Amtspflichten Bestechungsgeschenke angenommen, verlangt oder sich versprechen lassen, so werden sowohl der Amtsträger als auch der Schenker mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren oder Geldstrafe unter 10 Mio. Won bestraft. Amtsträger sind in diesem Zusammenhang nicht nur Beamte, sondern auch

solche Personen, die, wie Ärzte in Krankenhäusern der öffentlichen Hand, nach Spezialgesetzen als Quasi-Beamte qualifiziert werden. Ist der Empfänger der Leistung kein Beamter, so droht ihm das gleiche Strafmaß, die Tat des Schenkers wird mit Freiheitsstrafe unter zwei Jahren oder mit Geldstrafe unter 5 Mio. Won geahndet.

Voraussetzung für eine Bestrafung nach diesen Regeln ist die Gewährung bzw. Erzielung eines Vorteils im Zusammenhang mit der Ausübung von Aufgaben des Dienst- oder Geschäftsherrn, was regelmäßig vermutet wird. Hinzukommen muss zudem eine Überschreitung der gesellschaftlich generell akzeptierten Schwelle. Die Bestimmung des noch Akzeptablen macht in der Praxis erfahrungsgemäß die meisten Schwierigkeiten, die damit verbundene Grauzone schafft aber auch einen gewissen Argumentationsspielraum für den von einer Untersuchung betroffenen Unternehmer.

Wettbewerbsrechtliche Beschränkungen

Das Gesetz zur Kontrolle der Monopole und für lauterer Handel verbietet die unlautere Verleitung von Kunden eines Wettbewerbers zu Geschäftsabschlüssen mit dem Unternehmen, dessen Repräsentant den Einfluss ausübt. Hauptfall der unlauteren Einflussnahme ist die Gewährung eines überhöhten wirtschaftlichen Vorteils. Als Sanktionen der Kommission für lauterer Handel (Fair Trade Commission) kommen eine Unterlassungsverfügung, eine öffentliche Bekanntmachung des Verstoßes, eine Geldbuße sowie (in schweren Fällen) eine Strafanzeige in Betracht.

Leitlinien in Codes of Conduct der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft

Zur Konkretisierung der Frage, ob ein gewährter Vorteil noch angemessen oder bereits überhöht ist, sind in Korea in den



vergangenen Jahren diverse Codes of Conduct erlassen worden. Auch wenn diese auf den konkreten Fall nicht unmittelbar anwendbar sein sollten, können deren Entscheidungen zu bestimmten Sachverhalten zur Beurteilung der Strafbarkeit oder Wettbewerbswidrigkeit von Zuwendungen im Einzelfall herangezogen werden.

Codes of Conduct der öffentlichen Hand

Verschiedene öffentliche Stellen haben in den letzten Jahren Leitlinien über die Grenzen der erlaubten Annahme von Vorteilen ihrer Amtsträger mit im Großen und Ganzen identischem Regelungsinhalt in Kraft gesetzt.

Nach diesen Leitlinien dürfen öffentlich Bedienstete keine Zuwendungen in Form von Bargeld und äquivalenten Leistungen (z.B. Gutschein), Geschenken oder Bewirtungsleistungen von Spendern annehmen, die ein Interesse an der Ausübung von Amtspflichten in einer bestimmten Art und Weise haben.

Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten für Gefälligkeitsgeschenke, deren Wert das gesellschaftlich Übliche nicht übersteigt, Aufwendungen für den Transport, die Unterbringung und die Verpflegung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung (z.B. Fortbildungskurs), die vom Veranstalter für alle Teilnehmer aufgewendet werden, sowie Andenken oder Werbeprodukte, die an einen unbestimmten Personenkreis verteilt werden.

Öffentlichen Amtsträgern ist es untersagt, Personen, die an bestimmten Amtshandlungen ein eigenes Interesse haben, zu Hochzeiten, Begräbnissen oder vergleichbaren Veranstaltungen einzuladen (dies wegen der damit verbundenen Gefahr von finanziellen Zuwendungen) und Einladungen zu Mahlzeiten, Reisen oder anderen Vorteilen im Wert von mehr als 30.000 Won pro Ereignis anzunehmen. Eine Obergrenze von 50.000 Won besteht für Geschenke anlässlich von Hochzeiten, Begräbnissen und anderen vergleichbaren sozialen Ereignissen.

KPMA- und KRPIA-Codes in der Pharmaindustrie

Im Unterschied zu anderen Branchen bestehen in der Pharmaindustrie so genannte „Voluntary Codes for Fair Competition“, die von der Korean Pharmaceutical Manufacturers Association (KPMA) und der Korea Research Based Pharmaceutical Industry Association (KRPIA) verfasst worden und von der Kommission für lauterer Handel als gesetzeskonform anerkannt worden sind (sog. KPMA- und KRPIA-Codes).

Beide Codes regeln im Detail, welche Vorteile bei der Akquisition von Kunden gewährt werden dürfen. So beträgt etwa die grundsätzliche Grenze für finanzielle Zuwendungen an Ärzte 50.000 Won pro Ereignis.

Es ist nicht auszuschließen, dass künftig auch in anderen Branchen vergleichbare Codes formuliert werden. Konkrete Vorhaben sind dem Verfasser derzeit aber nicht bekannt.

Praktische Hinweise

Hinweise zur Strafverfolgung und zum Verfahren bei der Kommission für lauterer Handel

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Bestechungsdelikt vorliegt, tendieren die Strafverfolgungsbehörden und die Kommission für lauterer Handel zu einer Gesamtschau, in die Aspekte wie die Art der Vorteilsgewährung, der Adressat und der Zeitraum, während dessen die Vergünstigung gewährt worden ist, einbezogen werden. Eine exzessive Gewährung von Vorteilen an eine Einzelperson sollte daher in jedem Fall vermieden werden.

Adressat strafrechtlicher Sanktionen ist nicht das Unternehmen, sondern der für dieses Handelnde. Hierbei sind die Strafverfolgungsbehörden gewöhnlich bestrebt, die Ermittlungen auf das Topmanagement auszudehnen. Damit ist bei Ausländerinvestitionsunternehmen vor allem die ausländische Führung den oft peinlichen

Ermittlungsmethoden von Polizei und Staatsanwaltschaft unterworfen.

Einschaltung von Händlern und Handelsvertretern

Bestechungshandlungen oder andere unlautere Maßnahmen von Handelsvertretern oder Händlern, die in das Vertriebssystem eingeschaltet sind, können dem Prinzipal zugerechnet werden, wenn der Vertreter oder Händler auf Anweisung des Prinzipals gehandelt hat oder dieser wusste oder hätte wissen müssen, dass entsprechende Handlungen vorgenommen werden. Im Einzelfall kann es daher ratsam sein, Mechanismen zur Compliance-Kontrolle in den Vertrag mit Vertretern oder Händlern aufzunehmen.

Beispiele aus der Praxis

Die bisherigen Ausführungen legen nahe, dass der Besuch von Room Salons und Karaoke-Bars zur Kundenpflege sehr riskant ist, weil dort die persönlichen Annehmlichkeiten des Kunden im Vordergrund stehen und ein geschäftlicher Bezug kaum herzustellen ist.

Geschenke zu Neujahr nach dem Mondkalender (Seol'nal) und zum koreanischen Erntedankfest (Chu'seok) sind unzulässig, wenn es sich beim Empfänger um einen öffentlich Bediensteten handelt, ansonsten in einem angemessenen Rahmen vertretbar. Als Faustregel gilt, dass Sachzuwendungen weniger riskant als Geldzuwendungen und äquivalente Leistungen sind.

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Rahmens gesellschaftlicher Akzeptanz von Zuwendungen ist in Zweifelsfällen eine Überprüfung der Unternehmenspraxis durch einen Fachmann anzuraten.

Matthias Schleicher ist deutscher Rechtsanwalt und Foreign Legal Consultant bei Kim & Chang in Seoul.